



Rf. 413/12.5

Statuten

der

Sterbekasse

Ben für Gelehrte. Riga, den 10. Februar 1865.

der

zünftigen Stuhlmacher-Gesellen

in Riga.

A. 112

Handwritten text in a rectangular stamp, possibly a library or archival mark.

Riga, 1865.

Ernst Plateß Stein- und Buchdruckerei.

1865

1865

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. Februar 1865.

1865

1865

1865

Est. A

1865

24611

Die unterzeichneten zünftigen Stuhlmacher=Gesellen in Riga haben beschlossen, eine Sterbekasse zur Bestreitung der Kosten für die Beerdigung eines Mitgliedes dieser Kasse zu gründen, und Einen Wohl-edlen Rath um die Bestätigung der nachfolgenden Statuten derselben zu bitten.

§ 1.

Die unterzeichneten gegenwärtigen Mitglieder dieser Stiftung werden als Stifter dieser Sterbekasse angesehen, und verpflichtet sich ein jeder von ihnen, nach erfolgter Bestätigung dieser Statuten einen Rubel S. zur Kasse einzuzahlen.

§ 2.

Als Stiftungstag wird der Tag der Bestätigung dieser Statuten angesehen.

§ 3.

Jeder zünftige Stuhlmacher=Geselle in Riga, der von guter Führung und noch nicht 50 Jahre alt ist, kann Mitglied dieser Stiftung werden.

§ 4.

Geht ein Mitglied nachher in einen andern Stand über, oder verläßt es Riga, so bleibt es nichtsdestoweniger Stiftungsmitglied, so lange es seine Zahlungen gehörig entrichtet.

§ 5.

Jedes Mitglied hat vierteljährlich einen Beitrag von 25 Kop. und außerdem noch bei jedem Sterbefalle in der Stiftung ein Leihengeld von 50 Kop. S. an die Kasse zu zahlen, und erwirbt dadurch das Recht auf ein Beerdigungsgeld von 40 Rbl. S.

§ 6.

Wer 25 Jahre hindurch zahlendes Mitglied dieser Stiftung gewesen ist, wird Ehrenmitglied derselben und ist als solches von allen Zahlungen an die Kasse befreit.

§ 7.

Das Beerdigungsgeld wird der hinterbliebenen, in Riga anwesenden, Familie eines verstorbenen Mitgliedes innerhalb 24 Stunden nach gemachter Todesanzeige von dem Vorstande baar ausgezahlt.

§ 8.

Zur hinterbliebenen Familie werden nur gerechnet:

- 1) die Ehefrau,
- 2) die Kinder,
- 3) die Aeltern und Großältern, und
- 4) die leiblichen Geschwister.

§ 9.

Sind die Kinder oder Geschwister noch unmündig, so wird das Beerdigungsgeld den Vormündern derselben ausgezahlt, falls diese die Beerdigung besorgen wollen.

§ 10.

Hinterläßt ein verstorbenes Mitglied keine in Riga anwesenden Familienglieder, so besorgt der Stiftungsvorstand die Beerdigung, und fällt dann ein etwaiger Ueberschuß der Kasse zu.

§ 11.

Verläßt ein Stiftungsmitglied Riga, so ist es verpflichtet, dem Stiftungsvorstande eine in Riga wohnende Person als solche vorzustellen, welche die Einzahlungen für das auswärtige Mitglied machen wird, und an welche im Fall dessen Todes das Beerdigungsgeld gegen Einlieferung eines gehörigen Todtenscheines auszuführen ist.

§ 12.

Zur Bildung eines ersten Fonds dieser Stiftung haben die Stifter 175 und das Stuhlmacher-Amt 25 Rbl. S. dargebracht, und werden diese 200 Rbl. S. hiermit dieser Kasse zum Eigenthum übergeben.

§ 13.

Das fernere Vermögen dieser Stiftung wird gebildet:

- 1) durch die vierteljährlichen Beiträge und die Leichengelder sämtlicher Mitglieder (§ 5, 14 und 15),
- 2) durch die Einkaufsgelder neu eintretender Mitglieder (§ 16),
- 3) durch zum Besten der Kasse verwirkte Strafgebühren (§ 17),
- 4) durch Geschenke und Vermächtnisse der Mitglieder und anderer Personen, und
- 5) durch die Zinsen des vorhandenen Vermögens (§ 20).

§ 14.

Die Vierteljahrs-Beiträge von 25 Kop. S. muß jedes Mitglied an dem von dem Vorstande dazu bestimmten Quartaltage und zur festgesetzten Stunde für's nächste Vierteljahr persönlich oder durch ein anderes Mitglied dem Vorstande in dessen Versammlungs-Local einzahlen.

§ 15.

Die Leichengelder von 50 Kop. S. müssen am ersten Quartaltage nach dem Sterbefalle zugleich mit dem Vierteljahrs-Beitrage eingezahlt werden.

§ 16.

Die Einkaufsgelder für die Neueintretenden betragen:

1)	bis zum vollendeten 25. Lebensjahre derselben . . .	1 Rbl. S.
2)	vom 25. bis zum 30. Jahre	3 " "
3)	" 30. " " 35. "	6 " "
4)	" 35. " " 40. "	9 " "
5)	" 40. " " 45. "	12 " "
6)	" 45. " " 50. "	15 " "

und sind dieselben zugleich mit dem ersten Vierteljahrs-Beitrag einzuzahlen. Sofort nach dieser Einzahlung wird der Neueintretende wirkliches Stifftungsmitglied.

§ 17.

Kommt ein Mitglied seinen durch § 14 und 15 festgestellten Verpflichtungen nicht genau nach, so verwirft er für jeden schuldig gebliebenen Vierteljahrs-Beitrag ein Strafgeld von je: 10, 25, 50 Kop. S., je nachdem er denselben erst im nächst-, zweit-, drittfolgenden Quartaltage entrichtet, und ein gleich großes für jedes schuldig gebliebene Leihengeld. Diese Straf gelder müssen zugleich mit den schuldig gebliebenen Beträgen gezahlt werden.

§ 18.

Hat ein Mitglied an vier auf einander folgenden Quartaltagen seine Zahlungen nicht zum vollen entrichtet, so wird es als aus dieser Stiftung ausgetreten angesehen, geht damit aller Ansprüche wegen seiner seither geleisteten Zahlungen verlustig, und kann nur dann wieder Mitglied werden, wenn es vorher der Kasse einzahlt:

- 1) alle von ihm während seiner frühern Mitgliedschaft schuldig gebliebenen Beiträge, Leihengelder und Straf gelder, und
- 2) 15 (fünfzehn) Kop. S. für jedes seit seinem Austritt verfloffene Quartal.

§ 19.

Wird ein Mitglied gerichtlich eines Verbrechens, mit welchem Verlust der Standesrechte verbunden ist, schuldig gesprochen, so wird es sofort vom Vorstande, durch Streichen seines Namens aus dem Mitgliederverzeichnisse, aus dieser Stiftung ausgeschlossen, und geht damit zugleich aller Ansprüche wegen seiner seither geleisteten Zahlungen verlustig.

§ 20.

Das Vermögen dieser Stiftung muß und darf nur in zinstragenden Werthpapieren, die vom Staate als solche anerkannt sind, angelegt, und nur zur Auszahlung der Beerdigungsgelder und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwandt werden, und ist insbesondere das Darlehen der Gelder auf Häuser und ein Verwenden derselben zu Lustbarkeiten in keinem Falle gestattet.

Anmerkung. Wollen die Mitglieder den Stiftungstag durch ein gemeinsames Mahl feiern, so ist ihnen solches unabwehrlich, doch müssen die Kosten desselben von ihnen selbst bestritten, und dürfen dieselben nicht von der Stiftungskasse hergegeben, oder auch nur ausgelegt werden.

§ 21.

Das Beerdigungsgeld kann in keinem Falle von einem Gläubiger, des Verstorbenen oder seiner Familie, beansprucht oder gar mit Beschlagnahme belegt werden; die Stiftung selbst nur zieht dasjenige, was das verstorbene Mitglied ihr an Beiträgen, Leichen- und Strafgeldern schuldig geblieben, von dem auszuzahlenden Beerdigungsgelde vorweg ab.

§ 22.

Die Stiftung wird vertreten und verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus drei Stiftungsmitgliedern, von denen der eine den Vorsitz, der andere das Kassabuch und der dritte das Protokoll führt.

§ 23.

Die drei Vorsteher werden alljährlich auf der Jahresversammlung am Sonntage nach dem Stiftungstage durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für's nächste Stiftungsjahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist gestattet.

§ 24.

Zu Vorstehern und ebenso zu Revidenten (§ 32) können nur Personen gewählt werden, die des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind.

§ 25.

Der Vorstand hat die ganze Verwaltung der Stiftung, insbesondere:

- 1) empfängt er alle Einzahlungen (§ 26),
- 2) macht er alle Auszahlungen (§ 7),
- 3) besorgt er nöthigenfalls die Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes (§ 10),
- 4) sorgt er für verzinsliche Anlegung des Vermögens der Stiftung (§ 20),
- 5) nimmt er neue Mitglieder auf (§ 26) *ic. ic.*

§ 26.

Allvierteljährlich an einem Sonntage versammelt sich der Vorstand zu einer vorher den Mitgliedern bekannt gemachten Stunde an einem passenden Orte zum Empfang der Zahlungen. Nur an diesen Quartaltagen werden Zahlungen der Mitglieder vom Vorstande entgegengenommen, sofort in die Kasse gelegt und in Gegenwart des Zahlenden gebucht; desgleichen werden nur an diesen Tagen neue Mitglieder in die Stiftung aufgenommen.

§ 27.

Außerdem versammelt sich der Vorstand jedes Mal, sobald die Geschäfte, z. B. eine zu machende Auszahlung, es erfordern.

§ 28.

Alle baaren Gelder, Werthpapiere, Bücher u. s. w. dieser Stiftung müssen an einem sichern Ort in einem blechernen, mit drei Durchschließschlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, zu welchem jeder Vorsteher einen Schlüssel hat.



§ 29.

Für jeden durch seine Schuld der Stiftung geursachten Schaden haftet der Vorstand sammt und sonders (in solidum); dagegen jeder Vorsteher allein für das von ihm allein Verschuldete.

§ 30.

Jedes Mitglied muß bei Verlust der Mitgliedschaft die Wahl zum Vorsteher oder zum Revidenten das erste Mal annehmen, später kann es dieselbe auch ablehnen.

§ 31.

Alle Bücher und die Kasse der Stiftung werden alljährlich am Sonntage vor dem Stiftungstage von zwei Revidenten genau durchgesehen und die Richtigkeit der Bücher und des Kassabestandes durch ihre Unterschrift im Kassabuche bestätigt.

§ 32.

Die beiden Revidenten werden gleichfalls alljährlich auf der Jahresversammlung durch Stimmenmehrheit aus den Stiftungsgliedern für's nächste Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht gestattet.

§ 33.

Die Revidenten haften für die Richtigkeit des von ihnen bestätigten Theiles der Bücher sammt und sonders (in solidum); hat nur einer unterschrieben, der andere die Unterschrift verweigert, so haftet auch nur ersterer.

§ 34.

Alljährlich auf den Sonntag nach dem Stiftungstage beruft der Vorstand die Mitglieder zur Jahresversammlung. Auf derselben:

- 1) erstattet der Vorstand einen ausführlichen Jahresbericht über Einnahme und Ausgabe, den Bestand der Kasse, über die Zahl der Mitglieder u. s. w.,

- 2) zeigen die Revidenten das Ergebnis der Revision an,
- 3) geschieht die Wahl des Vorsitzers, Buchführers, Protokollführers und der beiden Revidenten,
- 4) werden etwaige Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes und Vorschläge hinsichtlich alles dessen, was der Stiftung zum Vortheil gereichen könnte, vorgetragen und durch Stimmenmehrheit entschieden, und
- 5) können Zusätze und Abänderungen dieser Statuten berathen und gleichfalls durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, die dann durch den Vorstand dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen sind.

Riga, den 16. Januar 1865.

Heinrich Speer, Altgeselle.

August Sniik, Compan.

Ewald Tomshewitz.

Ernst Buse.

Carl Gerdts.

L. Halblauf.

L. Balle.

G. H. Brutzky.

C. Kalning.

B. Friedemann.

Ludwig Mondsohn.

F. Acksche.

I. Herzberg.

I. Bürgenson.

C. Halblauf.

Kug. Kittchen.

Wilhelm Derewjeet.

Carl Thiele.

Alexander Solz.

Jean Bank.

Albert Krause.

F. Kuschinsky.

R. Birk.

B. Kreusch.

B. Schröder.

Heinrich Seidler.

Julius Wagner.

Otto Rutschewitz.

Gottfried Rutschewitz.

Carl Bettführ.

Theodor Fischer.

Johann George.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 1c. 1c. 1c. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das mittelst Protokolls eines Edlen Amtsgerichts vom 23. Januar dieses Jahres vorgestellte Ansuchen des Vorstandes der Stuhlmacher-Gesellschaft um Bestätigung der Statuten der Sterbecasse der zünftigen Stuhlmachergesellen in Riga, zur

R e s o l u t i o n :

M 872. } Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und ist eine beglaubigte Abschrift derselben im Stadt-Archiv niederzulegen.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 4. Februar 1865.

L. Napiersky,
Obersecr.